

Ein Zuständigkeitsstreit zwischen Württemberg und Smünd vor 250 Jahren.

Von Kanzleirat Marquart in Ludwigsburg.

Das letzte und vorletztemal habe ich einige Denkwürdigkeiten aus der alten Reichsstadt Smünd vor 100 und 200 Jahren mitgeteilt (vergl. Smünder Tagblatt Nr. 2 und 3, Nr. 65 und 67), nunmehr bin ich in der Lage, über eine solche aus dem jetzigen Oberamtsbezirk Smünd vor 250 Jahren berichten zu können.

Am 20. April 1652 beklagt sich der Bürgermeister und Rat der Stadt Smünd bei Herzog Eberhard von Württemberg darüber, daß ein einschichtiger Lorchner Klosteruntertan im Smünder Amtsflecken Muthlangen Wein und Bier auszuschenten sich anmaße. Auf freundschaftliche Vorstellung habe der Klosteramtman Theodor Seisfried wider alles Erwarten mitgeteilt, daß er keineswegs gewillt sei, diesem Mann den genannten Getränkeauschank niederzulegen. Dies sei ein Eingriff in wohlerworbene Rechte, da doch seit alter Zeit der Stadt Smünd durch kaiserliche königliche Privilegien sämtliche Hoheitsrechte in dem Orte Muthlangen zustehen. Der Klosteramtman Seisfried vom herzoglichen Kirchenrat in Stuttgart, zur Verantwortung aufgefordert, berichtet nachstehendes: Es sei ja ganz richtig, daß Muthlangen ein Smünder Amtsort sei, auch daß er dem Manne die Erlaubnis, Wein und Bier auszuschenten zu dürfen,

erteilt habe, doch glaube er den Smünder Privilegien keineswegs zu nahe getreten zu sein, denn es handle sich um ein Hofgut in Muthlangen, allwo das Kloster Lorch nach anliegendem Auszug aus dem Lagerbuch ein Erb-
lehen und namentlich das Recht besitze, von dem zum Ausschank kommenden Klosterwein das Umgeld zu erheben, welches zur Zeit vom Eimer 9 Maß betrage. Außerdem befinde sich in dem Smünder Amtsort Spraitbach gleichfalls ein solches Hofgut, in welchem ebenfalls Wein und Bier jederweilen ausgeschenkt und das gefallene Umgeld dem Kloster Lorch bezahlt werde, ohne daß die Stadt Schwäbisch Smünd unerachtet sonst der ganze Flecken ihrer Jurisdiktion unterworfen sei, dem Kloster je ein Hindernis entgegengestellt habe. Ob nun zur Behauptung und Bestärkung des Kloistereinkommens in Hinsicht auf das sehr einträgliche Umgeld solcher Wein- und Bierschenken fortsetzen zu lassen sei oder zur Aufrichtung besserer Nachbarschaft wieder nun abzutun sein möchte, habe er den herzoglichen Befehl untertänigst zu erwarten, dem dann gehorsamlich werde nachgelebt werden. Auf Grund kirchenrätlichen Berichts erging unterm 20. Oktober 1652 der herzoglichen Bescheid, daß man von der Gerechtigkeit des Wein- und Bierschanks auf diesem Erblehen zu Muthlangen aus dem Grunde nicht abzusehen wisse, weil die Privilegien der Stadt Smünd sich zwar auf den ganzen Flecken Muthlangen erstrecken, diesen exempten Hof aber nicht betreffen.